

Was muss man bei einer Wiedereingliederung als Beamter beachten?

Anträge auf Wiedereingliederung sollten so früh wie möglich gestellt werden, da die Bearbeitung bei der Bezirksregierung in der Regel ca. 2 Wochen dauert. Vor einer Wiedereingliederung sollten Sie Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung und/oder mit dem Personalrat aufnehmen. Während der Wiedereingliederung wird die Pflichtstundenzahl aus gesundheitlichen Gründen reduziert.

1. Ein ärztliches Attest mit Wiedereingliederungsplan ist der erste Schritt zur Wiedereingliederung.

Bei Beamten kann der Wiedereingliederungsplan des Arztes formlos sein.

Die Wiedereingliederung kann bis zu 6 Monate dauern. Eine längere Wiedereingliederung ist mit einer amtsärztliche Untersuchung verbunden.

Es darf keine Lücke zwischen Krankschreibung und Wiedereingliederung durch Feiertage, Wochenenden oder Ferien liegen.

2. Der Wiedereingliederungsplan muss enthalten:

- Einen positiven Prognosesatz
(z.B. nach einer Wiedereingliederung ist die volle Dienstfähigkeit/Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt)
- Die Aufteilung der Unterrichtsstunden in der Wiedereingliederungszeit sollte in sinnvollen Abschnitten erfolgen
(z.B. bei 6 Monaten Wiedereingliederung im 1. Halbjahr 3 Abschnitte
im 2. Halbjahr 2 Abschnitte)
Dabei dürfen zwischen den Abschnitten keine Lücken durch Feiertage, Wochenenden oder Ferien entstehen (in den Sommerferien liegt der erste Arbeitstag vor dem Ferienende).
- Die Anzahl der in der Wiedereingliederung zu leistenden Wochenstunden muss je Abschnitt aufgeführt werden. Achten Sie darauf, dass Lehrerwochenstunden (LWS) eingetragen werden und keine Zeitstunden.
- Die zeitliche Maximalbelastung an einem Schultag mit Konferenzen kann durch die Angabe maximaler Anwesenheitsstunden pro Tag begrenzt werden.
- Möglich sind zusätzliche Bemerkungen wie:
 - zwischen den Stunden sollten Pausen liegen
 - Stunden sollten möglichst im Vormittagsbereich liegen

- ein Therapietag/Therapienachmittag ist nötig / 2 Therapiehalbtage sind nötig
 - Aussagen zur Reduzierung außerunterrichtlicher Tätigkeiten sollten in einem vorangegangenen BEM-Gespräch vereinbart werden.
3. Eine Wiedereingliederung kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Bezirksregierung erfolgen.
Der Antrag auf Wiedereingliederung muss formlos über den Dienstweg an den Sachbearbeiter in der Bezirksregierung gestellt werden (Wiedereingliederungsplan beifügen). Eine Wiedereingliederung kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Bezirksregierung erfolgen. Die Mitteilung über die genehmigte Wiedereingliederung erfolgt dann sowohl an den Antragsteller als auch an die Schule (bei Zeitnot sind Absprachen zu einer Vorabinformation per Fax möglich)
 4. Rechtlich schließen sich Urlaub und Wiedereingliederung aus. Mit einem ärztlichen Attest kann in den Ferien der Aufenthalt an einem anderen Ort zur Stabilisierung der Gesundheit erfolgen.
 5. Bei Beamten empfiehlt sich bei einer Erkrankung in der Wiedereingliederung neben der ärztlichen Bescheinigung auch ein Telefonat mit dem für die Schule zuständigen Sachbearbeiter. Der Sachbearbeiter entscheidet dann, ob es sich um eine Unterbrechung oder einen Abbruch der Wiedereingliederung handelt.
 6. Die Wiedereingliederung kann in den Ferien enden. Dann muss der Beschäftigte eine Gesundheitsmeldung (formlos) an die Schule richten. Wegen der Ferien sollte die Gesundheitsmeldung aber auch an die Bezirksregierung gemeldet werden.